

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.49 vom 25. November 2019

BS Appellationsgericht, 2019-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2019.49

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.49 du 25 novembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2019.49 del 25 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Zur Beurteilung eines Ausstandsbegehrens gegen ein Mitglied der Beschwerdeinstanz ist gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Berufungsgericht zuständig. Da das Beschwerdeverfahren BES.[...], auf welches sich das vorliegende Ausstandsbegehren vom 2. Dezember 2019 bezieht, am 30. Januar 2020 auf Antrag des Gesuchstellers infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wurde, entfällt auch jegliches Rechtsschutzinteresse am vorliegenden Ausstandsverfahren, so dass dieses ebenfalls infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist. Zuständig hierfür ist der Verfahrensleiter (§ 45 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

Da der Bearbeitungsaufwand im vorliegenden Fall gering war, ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.